



## BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DEN SCHADENFREIHEITSRABATT IN DER WASSERSPORTKASKO-VERSICHERUNG

1. Hat der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Versicherungsjahres ununterbrochen bestanden, ohne dass in dieser Zeit ein Schaden gemeldet worden ist, für den der Versicherer Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet hat, so erhält der Versicherungsnehmer ab nächster Hauptfälligkeit folgenden Schadensfreiheitsrabatt auf den Kasko-Beitrag (dies gilt nicht für persönliche Effekten usw. sowie für den Trailer):

nach einem schadenfreien Versicherungsjahr	15 %
nach zwei schadenfreien Versicherungsjahren	25 %
nach drei schadenfreien Versicherungsjahren	40 %
2. Hat der Versicherer in einem Versicherungsjahr Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet, wird ab nächster Hauptfälligkeit der Schadensfreiheitsrabatt um eine Rabattstufe gekürzt. Bei mehr als einem Schaden im laufenden Versicherungsjahr beträgt der zu zahlende Beitrag ab nächster Hauptfälligkeit 100 %.
3. Besteht seit mehr als 4 Jahren ein Vertragsverhältnis über die Vermittlung der Franz & Eberhard Schmitz GmbH VVS, so erfolgt nach Ablauf von 4 schadenfreien Versicherungsjahren für einen ersatzpflichtigen Schaden keine Rückstufung des Schadensfreiheitsrabattes.
4. Der Schadensfreiheitsrabatt ist nicht übertragbar.
5. Schadenfreie Kasko-Vorversicherungen werden bei Vorlage einer Bescheinigung des bisherigen Versicherers / Maklers auf den Schadensfreiheitsrabatt angerechnet.
6. Besteht seit mehr als 5 Jahren ein Vertragsverhältnis über die Vermittlung der Franz & Eberhard Schmitz GmbH VVS, so erfolgt nach Ablauf von 5 schadenfreien Versicherungsjahren für einen ersatzpflichtigen Schaden die Halbierung der Selbstbeteiligung.